



Merkblatt

Konflikte mit Bibern

Was sind Konflikte mit Bibern und wann entstehen sie?

Der Biber ist ein wassergebundenes Säugetier, das den Grossteil seines Lebens in und an Gewässern verbringt. Konfliktfälle können dann entstehen, wenn die Aktivitäten von Menschen und Bibern örtlich zusammenfallen. Konfliktfälle betreffen vor allem folgende 3 bibertypische Verhaltensweisen:

Biberbaue

Baue werden am Uferbereich in Böschungen angelegt und dienen den Bibern als Schlaf- und Ruheplätze. Zudem sind sie essentiell für die Jungtieraufzucht. Konflikte entstehen in erster Linie mit Infrastrukturanlagen wie z.B. Wegen, die untergraben werden können, oder aber, wenn Uferbereiche mit Fahrzeugen befahren werden, was zum Einsturz von Bauen und damit zu Unfällen führen kann. Ausserdem betroffen sind Hochwasserschutzdämme, deren Stabilität durch Grabaktivitäten gefährdet wird.

Biberdämme

Biber legen Dämme an und stauen Gewässer, um die Eingänge ihrer Baue unter Wasser zu halten und damit vor Beutegreifern sowie Störungen geschützt zu sein. Zudem transportieren sie schwimmend Nahrung. Konflikte entstehen vor allem, wenn Biberdämme zu Überschwemmungen, Vernässungen oder Unterspülungen von Böschungen führen. Ausserdem können sie den Hochwasserabfluss beeinträchtigen.

Nahrungsbeschaffung

Als Vegetarier ernährt sich der Biber im Sommer in erster Linie von Pflanzen aus der Krautschicht im Uferbereich. Bei zurückgezogener Vegetation im Winter fällen Biber Bäume, um deren Rinde und Knospen zu verzehren. Weichhölzer werden dabei bevorzugt. Konflikte entstehen, wenn angenagte, instabile Bäume Infrastrukturanlagen oder Menschen bedrohen. Ausserdem betroffen sind landwirtschaftliche Kulturen in Ufernähe, die vom Biber als Nahrungsquelle genutzt werden, was zu Ernteaussfällen führen kann.

Neben diesen beispielhaft aufgeführten Konflikten können je nach Situation auch noch weitere Konflikte entstehen.

Gesetzliche Grundlagen zum Schutz des Bibers

- Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117
- Verordnung über spezifisch geschützte Pflanzen- und Tierarten, LGBl. 2017 Nr. 444

Gemäss Artikel 28 des Naturschutzgesetzes (NSchG) ist es verboten, spezifisch geschützten Tieren wie dem Biber nachzustellen oder sie in ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören. Darunter fallen neben Biberbauen und –burgen auch die Mehrheit der Biberdämme. Ausnahmen können gemäss Artikel 28a NSchG vom Amt für Umwelt angeordnet oder verfügt werden.

Bei Konflikten mit dem Biber ist in jedem Fall das Amt für Umwelt zu kontaktieren.

Massnahmen

Hat ein Biber ein Revier besetzt, so ist in einem Konfliktfall zuerst zu prüfen, ob die betroffenen menschlichen Aktivitäten in einem grösseren Abstand zum Gewässer stattfinden können. Im Normalfall beanspruchen Biber ganze Gewässerabschnitte für sich, entfernen sich aber ungern aus Gewässernähe. Eine Pufferzone von 10-20 Metern kann ausreichend sein, um weitere Konflikte zu vermeiden.

Reicht die Pufferzone nicht aus, können menschliche Aktivitäten nicht örtlich verschoben werden oder sind Infrastrukturanlagen oder Pflanzungen betroffen, müssen in der Regel technische oder bauliche Massnahmen getroffen werden. Darunter fallen z.B. Einzelbaumschütze mittels Drahtrosen oder Schälenschutz, die Vergitterung von Uferböschungen oder aber die Drainage von Biberdämmen.

Eine Übersicht von konkreten Schadensfällen und Lösungsansätzen findet sich im Konzept Biber Liechtenstein in Anhang 1 „Durch Biber verursachte Schäden und Konflikte“.

Es wird im Einzelfall entschieden, ob Massnahmen durch Grundbesitzer, Bewirtschafter, Nutzer, das Amt für Umwelt oder andere Instanzen durchgeführt werden sollen.

Verhütungsmassnahmen werden vor einem ersten Schadfall getroffen, also wenn der Konflikt absehbar bzw. akut ist. Verhütungsmassnahmen sind in jedem Fall nach dem ersten Schadfall zu treffen, um weitere Konflikte zu verhindern.

Der Bezug von Schadenvergütungen hängt bei wiederholten Schadensfällen von den getroffenen Verhütungsmassnahmen ab.

Ablauf im Konfliktfall

Werden Konflikte mit Bibern festgestellt oder finden Biberaktivitäten in unmittelbarer Nähe von Infrastrukturen, landwirtschaftlichen Kulturen usw. statt, ist mit dem Amt für Umwelt Kontakt aufzunehmen. Das Amt für Umwelt informiert über mögliche Massnahmen und entscheidet über die Ausstellung von Bewilligungen, falls Eingriffe in Biberlebensräume notwendig sind.

Kontaktpersonen:

Amt für Umwelt, Abteilung Wald und Landschaft

Catherine Frick
catherine.frick@llv.li
+423 236 66 06

Olivier Nägele
olivier.naegele@llv.li
+423 236 64 02